

## Grundlagen – Videoüberwachung

Die Videoüberwachung hat in den letzten Jahren in Deutschland im Rahmen von Terrorbekämpfung und durch aktuelle Missbrauchsfälle von Arbeitnehmerüberwachung stark an Bedeutung gewonnen. Anerkannt ist, dass die Beobachtung von Personen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Grundgesetz eingreift. Problematisch ist, dass in vielen Fällen gerade auch unbescholtene Personen überwacht werden und immense Mengen - letztlich unkontrollierbarer - Daten entstehen, die zur Erstellung von Persönlichkeits- und Bewegungsprofilen genutzt werden können.

In § 20 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes NRW definiert der Landesgesetzgeber die Verarbeitung personenbezogener Daten in öffentlich zugänglichen Bereichen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen als Videoüberwachung. Hierbei wird seit dem 25. Mai 2018 nicht mehr zwischen dem bloßen Beobachten und dem Speichern der Daten unterschieden. Die Videoüberwachung durch öffentliche Stellen in öffentlichen Bereichen ist vielmehr zulässig, wenn dies

1. zur Wahrnehmung des Hausrechts,
2. zum Schutz des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder Besitzes oder
3. zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

Alle drei Varianten setzen voraus, dass die Videoüberwachung durch öffentliche Stellen in Nordrhein-Westfalen in einem öffentlich zugänglichen Bereich erfolgt. Es geht nicht um die Beobachtung von Privatgelände.

Durch die Neufassung des Datenschutzgesetzes NRW vom 17. Mai 2018 sind in Artikel 20 Absatz 2 die Anforderungen an die Informationspflichten gestiegen: Neben dem Umstand der Videoüberwachung sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt Angaben nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) EU-Datenschutzgrundverordnung erkennbar zu machen.

Die erhobenen Videodateien sind unverzüglich zu löschen, es sei denn, die Daten sind zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegenüber der betroffenen Person erforderlich, vergleiche § 20 Absatz 4 Datenschutzgesetz NRW.